

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seiten 2-16 **Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII - Änderung**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 17-21 **Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 2021
Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal**
- II.) Seiten 22-29 **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
1. Seite 22 Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022
2. Seiten 23-24 Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 06.12.2021
3. Seiten 24-27 Wasserversorgungssatzung – Anlage C Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser
4. Seiten 27-28 6. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue –
Gebührensatzung (GSAw)
5. Seiten 28-29 Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Entsorgung von Abwasser – Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -
- III.) Seite 30 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
1. Seite 30 Hinweis zur beabsichtigten Erhöhung von Gebührensätzen ab dem 01.01.2022
- IV.) Seiten 30-32 **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
1. Seite 30 Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2020 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
2. Seite 31 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
3. Seiten 31-32 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
4. Seite 32 5. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

A. Bekanntmachung des Landkreises

I. Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII - Änderung

Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung

1 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

- 1.1 Abänderung der Pflegedienstleistung
- 1.2 Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie
- 1.3 Auszahlung der Pflegegeldleistung
- 1.4 Bereitschaftspflege
- 1.4.1 Finanzierung der Bereitschaftspflege
- 1.5 Krankenhilfe
- 1.6 Nebenleistungen zur Ausstattung der Pflegestelle
- 1.7 Anbahnungs- und Ablösephase
- 1.8 Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung
- 1.9 Verwandtenpflege
- 1.10 Kosten bei Beurlaubung
- 1.11 Fahrkosten

2 Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII

- 2.1 Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Babyausstattung
- 2.2 Kosten für besondere Anlässe
- 2.3 Kosten für Schulbedarf/Lernmittel/Lernförderung (Nachhilfe)
- 2.4 Kosten für Schulfahrten, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen
- 2.5 Fahrkosten
- 2.6 Kosten bei Beurlaubung
- 2.7 Kosten zur Verselbstständigung
- 2.8 Erwerb eines Fahrrades
- 2.9 Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe
- 2.10 Taschengeld (Barbetrag)
- 2.11 Übernahme Elternbeiträge
- 2.12 Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII
- 2.13 Sonstiges
- 2.14 Ausnahmekriterien bei Hilfen nach §§ 34 und 35 SGB VIII

3. Leistungen bei Besonderheiten im Einzelfall

4. Inkrafttreten

5. Beihilfekatalog

Einleitung

Diese Richtlinie gilt für folgende Leistungsfälle:

- gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung
 - in einer Vollzeitpflegestelle (§ 33 SGB VIII),
 - in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII)
 - in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie in einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII erfolgt und die Einrichtung über tägliche Kostensätze finanziert wird,
 - in sonstiger stationärer Form (§ 27 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr.2- 4 SGB VIII),

- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese Hilfen entsprechend §§ 33-36 SGB VIII erfolgen.
- In begründeten Ausnahmefällen auch bei Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII.

Werden Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe gem. § 35 a Abs. 2, Nr. 2 – 4 SGB VIII sowie Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs.1 und 2 SGB VIII gewährt, ist gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt für die jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach den jeweils gültigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Nach den Festlegungen im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII des Landes Brandenburg wird ein Freihaltgeld gezahlt.

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Wochenend- / Feiertags- / Erholungsurlaub, Krankenhausaufenthalten, Kur- oder Rehabilitationsmaßnahmen) bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen wird das Entgelt in voller Höhe weitergezahlt.

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen wird ein gemindertes Entgelt (Freihaltgeld) für den gesamten Abwesenheitszeitraum an den Leistungserbringer bezahlt. Es beläuft sich auf 90 % des vereinbarten Tagessatzes.

Es wird ein gemindertes Entgelt von 90 % des Tagessatzes (Freihaltgeld) pro Fall gezahlt:

- bei Beurlaubungen bis insgesamt 30 Tagen im Kalenderjahr,
- bei Krankenhausaufenthalten, Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen bis insgesamt 30 Tagen im Kalenderjahr,
- bei unerlaubter Abwesenheit des jungen Menschen bis insgesamt fünf Tage im jeweiligen Kalenderjahr, sofern die Hilfe nicht beendet wird.

Es wird ein gemindertes Entgelt von 75 % des vereinbarten Tagessatzes als Freihaltgeld gezahlt:

- bei Beurlaubungen mit bereits gemindertem Entgelt von 90 % ab dem 31. Tag beim jeweiligen Träger im Kalenderjahr
- bei Krankenhausaufenthalten, Kur- oder Rehabilitationsmaßnahmen mit bereits gemindertem Entgelt von 90 % ab dem 31. Tag beim jeweiligen Träger im Kalenderjahr
- bei unerlaubter Abwesenheit des jungen Menschen ab dem sechsten Tag im Kalenderjahr, sofern die Hilfe nicht beendet wird.

Voraussetzung für das Freihaltgeld ist, dass der jeweilige Platz tatsächlich freigehalten wird und das Jugendamt die Hilfe nicht beendet.

Im Einzelfall kann eine abweichende Vereinbarung in Abstimmung mit dem ASD getroffen werden.

Als voller Abwesenheitstag zählt jeder Kalendertag an dem sich der junge Mensch überwiegend außerhalb der Einrichtung aufhält. Hierfür ist in der Regel ausschlaggebend wo sich der junge Mensch länger als 12 Stunden, bezogen auf den Kalendertag, aufhält.

In der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII erfolgt die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrags, der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.

Die in dieser Richtlinie benannten Hilfen umfassen auch die Gewährung von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (§ 39 Abs. 2 SGB VIII) gedeckt werden soll, können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt gewährt werden, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der jungen Menschen. Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für Kosten, die in der Vergangenheit entstanden sind, bewilligt werden. Einmalige Leistungen sind im Voraus zu beantragen und sind belegmäßig (z. B. Rechnungen und Quittungen) vom Antragsteller nachzuweisen.

Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit nicht Leistungen der Jugendhilfe gesetzlich vorrangig zu gewähren sind.

Die Leistungen werden in der Regel direkt an freie Träger der Jugendhilfe bzw. an Pflegestellen gezahlt, die die Leistungen erbringen. Diese haben die zweckgemäße Verwendung zu überwachen.

1 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Für diese Hilfe ist der notwendige Unterhalt des jungen Menschen zu sichern, der den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung gem. § 39 SGB VIII umfasst.

Die laufenden Leistungen beinhalten nach § 39 Abs.4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) und wird bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst.

Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Absatz 6 SGB VIII angerechnet.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

Mit dem Pflegegeld sind die Kosten für folgende Aufwendungen zu decken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- Freizeitgestaltung
- Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe (ausgenommen Pkt. 2.9 dieser Richtlinie)
- Taschengeld
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder (ausgenommen Punkt 1.7, 1.10, 1.11 und 2.5 dieser Richtlinie)
- anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser und Heizung
- Kosten für die Pflege und Erziehung

1.1 Abänderung der Pflegegeldleistung

Besteht im Einzelfall ein begründeter höherer Bedarf aufgrund:

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen,
- erhöhtem Aufwand wegen einer Behinderung,
- erhöhtem Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen,
- erhöhtem Aufwand wegen Erziehungsschwierigkeiten

der nachweislich nicht durch einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger abgedeckt wird, so kann der Betrag für die Pflege und Erziehung und die Kosten für den Sachaufwand auf 130 % des jeweils altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden.

1.2 Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

- a) Ist der junge Mensch vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 42 Tage wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu den Pflegeeltern zurückkehrt, als ein Abwesenheitstag berechnet.
- b) Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, werden für die Zeit ab dem 43. Tag, längstens jedoch bis zu einem Jahr, die Kosten für die Pflege und Erziehung in Höhe von 80 v. H. des maßgeblichen Betrages weitergezahlt. Diese Zahlung dient dem Ersatz von Aufwendungen, welche die Pflegeeltern haben. Über die Vergütung von Sachkosten wird im Einzelfall entschieden. Die Abwesenheit ab dem 43. Tag beginnt mit dem Tag, an dem der junge Mensch die Jugendhilfeeinrichtung verlassen hat. Sie endet mit dem Folgetag der Rückkehr des jungen Menschen in die Jugendhilfeeinrichtung.
- c) Pflegepersonen erhalten bei ausbildungsbedingter Fremdunterbringung ihrer Pflegekinder in einem Internat von mehr als drei Tagen pro Monat ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % des Pflegegeldes.

1.3 Auszahlung der Pflegegeldleistung

- a) Pflegegeld ist von dem Tage an zu zahlen, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wurde. Das Pflegegeld wird zum Ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie.

- b) Ergibt sich im Laufe eines Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet werden muss wird für diesen Monat das bereits geleistete Pflegegeld nicht zurückgefordert.
- c) Bei schwerwiegenden und lebensbedrohenden Erkrankungen des Pflegekindes, verbunden mit längeren Klinikaufhalten von über vier Wochen, werden zusätzlich zum Pflegegeld 1000,00 € für max. sechs Monate - im Rahmen einer finanziellen Unterstützung - gezahlt, wenn die Pflegeperson erwerbstätig ist und für die Belange des Pflegekindes unbezahlt freigestellt wird.

1.4 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege ist die vorläufige Unterbringung, Betreuung und Erziehung von jungen Menschen in Not- und Krisensituationen über Tag und Nacht im Privathaushalt einer anderen Familie. Die Belegungsdauer beträgt maximal acht Wochen. Ist eine Rückführung oder ein Pflegestellenwechsel innerhalb der acht Wochen nicht möglich, so kann im Einzelfall über den weiteren Aufenthalt in der Bereitschaftspflegestelle entschieden werden.

Sofern keine Bereitschaftspflegestelle zur Verfügung steht, kann im Einzelfall auch eine Kurzzeitpflegestelle als Bereitschaftspflegestelle eingesetzt werden. Die Finanzierung erfolgt zeitlich befristet analog der Bereitschaftspflegestellen.

1.4.1 Finanzierung der Bereitschaftspflege

Bei der Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflegestellen werden folgende finanzielle Leistungen erbracht:

- Jede Bereitschaftspflegestelle erhält je Platz eine Pauschale in Höhe von 200,00 € im Monat, unabhängig von der Belegung.
- Im Falle einer Belegung erhält die Pflegeperson eine Vergütung der Kosten für die Pflege und Erziehung und für den Sachaufwand in Höhe von 140 % des jeweils altersentsprechenden Betrages der jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege.
- Der Zuschuss für die Unfallversicherung erfolgt nach der jeweils gültigen Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und werden bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst (vgl. Pkt. 1.8).
- Der Zuschuss für die Alterssicherung ist gesondert geregelt. Die Bereitschaftspflegestellen erhalten einen monatlichen Betrag von 100,00 €.
- Die Bereitschaftspflegestellen erhalten eine Kilometerpauschale von 0,30 € pro km für Fahrten zur Aufnahme des Kindes/der Kinder und für Fahrten, die im jeweiligen Hilfeplangespräch vereinbart sind
- Die Bereitschaftspflegestellen erhalten eine Beihilfe in Höhe von 1500,00 € zur Erstausrüstung pro Pflegeplatz
- Eine Ersatzbeschaffung erfolgt auf Antrag, bei bestehender Notwendigkeit in der Bereitschaftspflegestelle und nach Rücksprache mit dem PKD.
- Kosten für eine Supervision der Bereitschaftspflegestelle übernimmt das Jugendamt für eine einmal jährlich durchgeführte Supervision. Darüber hinaus gehender Bedarf einer Supervision wird im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem PKD vereinbart und vom Jugendamt übernommen.

1.5 Krankenhilfe

Krankenhilfe wird gem. § 40 SGB VIII gewährt.

Besteht für den jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz, werden die Kosten für den Versicherungsschutz durch das Jugendamt übernommen. Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern oder Großeltern bzw. über die Pflegepersonen abzuprüfen.

Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes. Sofern für den jungen Menschen eine festsitzende Zahnspange verordnet wurde, werden auf Antrag auch die in diesem Zusammenhang notwendigen Kosten für eine professionelle Zahnreinigung einmal vierteljährlich übernommen.

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz o.ä.) vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen werden.

Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss von bis zu 30,00 € gewährt.

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist, werden die Kosten für ein vom Arzt verordnetes oder empfohlenes Medikament übernommen. Die Erstattung der Kosten erfolgt nach Rechnungslegung, Vorlage des Rezeptes sowie des Ausgabebeleges im Original.

1.6 Nebenleistungen zur Ausstattung der Pflegestelle

Nebenleistung	Erläuterung
<p>Ausstattung der Pflegestelle</p> <p><input type="checkbox"/> <u>Mobiliar und notwendige Ausstattungen</u> Auf Antrag kann innerhalb von drei Monaten nach Erstbelegung eine einmalige Beihilfe für die Erstausrüstung der Pflegestelle in Höhe von maximal 1.000,00 € pro Pflegeplatz für Mobiliar und notwendige Ausstattungen gewährt werden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht. Auf Antrag kann nach fünf Jahren eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden, sofern die angeschafften Möbel defekt sind bzw. notwendige Neuanschaffungen getätigt werden müssen. Im begründeten Einzelfall kann vor Ablauf der Zeit eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden</p> <p><input type="checkbox"/> <u>Bereitschaftspflege</u> Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflege kann eine Erstausrüstungsbeihilfe bis maximal 1.500,00 € pro Pflegeplatz gewährt werden. Eine Ersatzbeschaffung erfolgt auf Antrag, bestehender Notwendigkeit in der Bereitschaftspflege und nach Rücksprache mit dem PKD.</p>	<p>Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen und unterliegt der Abschreibung laut Abschreibungstabelle (AfA) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Für die Dauer von zwei Jahren ist ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Pflegeeltern geltend zu machen.</p>

1.7 Anbahnungs- und Ablösephase

Auf Antrag kann den Pflegeeltern die Erstattung der Fahrkosten während der Zeit der notwendigen Anbahnungs- bzw. Ablösephase (z.B. Wechsel der Pflegestelle) analog der Regelung 2.5 bzw. 1.4.1 der Richtlinie gewährt werden.

1.8 Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Diese Aufwendungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33,39 SGB VIII). Sie werden nach Vorlage entsprechender Nachweise mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen.

Eine Versicherungspflicht für Pflegepersonen besteht in der Regel nicht.

a) **Alterssicherung**

Die erstattungsfähigen Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und werden bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst.

Die nach Art und Höhe angemessene Erstattung zu einer Alterssicherung beträgt 50 % vom Mindestbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

In Bezug auf die Alterssicherung in einer Bereitschaftspflege erfolgt eine geänderte Anwendung nur für die Bereitschaftspflegestellen gemäß Punkt 1.4.1.

Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern durch unterschiedliche Jugendämter werden die Kosten der angemessenen Alterssicherung von dem Jugendamt übernommen, welches den ersten jungen Menschen in der Pflegefamilie untergebracht hat. Bei Beendigung dieser Hilfe, sind die Aufwendungen für die angemessene Alterssicherung von dem Jugendamt zu tragen, welches nunmehr den ersten jungen Menschen in der Pflegefamilie untergebracht hat.

Die Form ihrer Alterssicherung kann die Pflegefamilie frei wählen, allerdings muss die Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen sein und als Alterssicherung geeignet sein.

b) **Unfallversicherung**

Die erstattungsfähigen Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und werden bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst.

Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten jungen Menschen nur einmalig gewährt.

Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern durch unterschiedliche Jugendämter werden die Kosten der Unfallversicherung von dem Jugendamt übernommen, welches den ersten betreuten jungen Menschen in der Pflegestelle untergebracht hat. Bei Beendigung dieser Hilfe, sind die Aufwendungen für die angemessene Unfallversicherung von dem Jugendamt zu tragen, welches nunmehr den ersten jungen Menschen in der Pflegestelle untergebracht hat.

1.9 Verwandtenpflege

Pflegepersonen sind gegenüber dem Pflegekind grundsätzlich unterhaltsverpflichtet, sofern sie mit ihm in gerader Linie verwandt sind. Nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII können die Kosten für den Sachaufwand, unter Berücksichtigung der §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII (Härtefallprüfung) angemessen gekürzt werden.

1.10 Kosten bei Beurlaubung

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines jungen Menschen in deren Haushalt ein Verpflegungsgeld in Höhe von 5,50 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tageseckregelsatzes bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.

Als voller Urlaubstag zählt jeder Kalendertag an dem sich der junge Mensch überwiegend in deren Haushalt aufhält. Hierfür ist in der Regel ausschlaggebend wo sich der junge Mensch länger als 12 Stunden, bezogen auf den Kalendertag, aufhält bzw. aufgehalten hat.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. § 39 Abs.1 Satz 1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (vgl. OVG RP 21.08.2008,7 A 10443/08)

1.11 Fahrkosten

a) Fahrkosten bei Beurlaubungen

Die Fahrkosten in den Haushalt der Eltern/Elternteile bzw. Bezugspersonen können in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (zweimal im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

b) Fahrkosten für Umgangskontakte

Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (zweimal im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

c) Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung

Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Bundesagentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

d) Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres

Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

e) Fahrkosten zur Kindertagesstätte / Schule

Sofern der Weg zwischen Pflegestelle und Kindertagesstätte / Schule nicht zumutbar und kein anderer Leistungsträger vorrangig leistungsverpflichtet ist, können den Bereitschaftspflegestellen und den Pflegestellen, die kurzzeitig ein Pflegekind in Ihrem Haushalt aufnehmen, die Fahrkosten analog der Regelung 2.5 bzw. 1.4.1 der Richtlinie erstattet werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen. Bei Änderung des Bundesreisekostengesetzes werden die jeweils geltenden Höchstwerte angepasst.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

2 Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII

Regelleistungen

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen des jungen Menschen.

2.1 Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Babyerstausrüstung

a) Erstausrüstung Bekleidung

Auf Antrag kann eine einmalige Beihilfe bei Neuaufnahme bis zu 150,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

b) Bekleidungs pauschale

Der laufende Bedarf an Bekleidung wird durch folgenden Pauschalsatz gedeckt: Für alle Altersstufen jährlich 444,00 € (monatlich 37,00 €).

c) Schwangerenbekleidung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern (ab der 12. Schwangerschaftswoche) für den Kauf von Schwangerenbekleidung ein Betrag bis zu 100,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

Die finanzielle Höhe der genannten Beträge wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebots kontinuierlich an den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angelehnt.

d) Babyerstausrüstung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können auf Antrag sonstige Ausstattungsgegenstände bei der ersten Geburt, wie z.B. Bekleidung, Nuckel, Nagelschere, Babydecke, Thermometer, Moltontücher, in Höhe von bis zu 140,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

Die finanzielle Höhe der genannten Beträge wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich an die gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angelehnt.

e) Kinderwagen / Kinderwagenausstattung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag ein Zuschuss für den Erwerb eines Kinderwagens und einer Kinderwagenausstattung (z.B. Matratze, Regen- und Sonnenschirm) in Höhe von bis zu 185,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

Die finanziellen Höhen der genannten Beträge werden entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich an den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angelehnt.

2.2 Kosten für besondere Anlässe

a) Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen

Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 26,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt. Bei anderer Religionszugehörigkeit wird (statt der Weihnachtsbeihilfe) einmal im Jahr der gleiche Pauschalbetrag nach Rechnungslegung gezahlt.

b) Einschulung

Auf Antrag kann zur Einschulung ein Betrag von bis zu 150,00 € bewilligt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, einen Sportbeutel, Federtasche und eine Schultüte mit Inhalt. Für die angemessene Bekleidung ist ggf. die Bekleidungs pauschale durch Ansparung zu nutzen.

c) Schulabschluss

Auf Antrag kann für die offiziellen Feierlichkeiten zum Schulabschluss (10. Klasse oder Abitur) ein Betrag von bis zu 150,00 €, zuzüglich der Teilnahmegebühr in voller Höhe, bewilligt werden.

d) Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Taufe, andere religiöse feierliche Veranstaltungen

Auf Antrag kann zur Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Taufe oder anderen einmaligen bedeutenden kulturellen oder religiösen feierlichen Veranstaltungen bei Zugehörigkeit zur jeweiligen Glaubens-/Kulturgemeinschaft ein Betrag von bis zu 150,00 €, zuzüglich der Teilnahmegebühr in voller Höhe, bewilligt werden.

e) Berufsstart

Auf Antrag kann eine Erstausrüstungsbeihilfe bei Berufsstart in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeitsmittel und/oder Berufsbekleidung bereitzustellen. Der Nachweis über die fehlende Verpflichtung ist dem Antrag beizulegen.

2.3 Kosten für Schulbedarf/Lernmittel/Lernförderung (Nachhilfe)

- a) Für schulpflichtige junge Menschen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr in Höhe von 50,00 € pro Schuljahr gewährt. Die Kosten können mit der monatlichen Rechnungslegung und Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung zum Juli/August bzw. Januar/ Februar eines jeden Jahres abgefordert werden.

Sofern der Betrag für Lernmittel noch im Kostensatz enthalten ist, erfolgt eine Zahlung des Differenzbetrages.

- b) Wenn das schulische Leistungsniveau zum Erreichen der wesentlichen Lernziele nicht erreicht wird, kann eine zu schulischen Angeboten ergänzende Lernförderung (in Form von Nachhilfe) im Hilfeplangespräch beantragt werden. Bei der Beantragung ist eine Einschätzung der Schule beizubringen. Eine Lernförderung dient nicht der Verbesserung des Notendurchschnittes oder dem Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses, sondern des Kompetenzaufbaues zum Erreichen der Lernziele. Die Lernförderung beschränkt sich auf ein Unterrichtsfach mit max. zwei Wochenstunden für ein halbes Schuljahr im entsprechenden Schuljahr. Die Lernförderung ist im Hilfeplanverfahren nachzuweisen. Das Angebot der Lernförderung muss angemessen und geeignet sein. Es werden max. 30,00 € für Einzel- und max. 20,00 € für Gruppenunterricht bewilligt.
Für Schüler, die eine Schule mit besonderem Förderschwerpunkt besuchen, erfolgt keine Lernförderung. Die finanziellen Höhen der Pauschalbeträge werden entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

2.4 Kosten für Schulfahrten, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen

a) Schul- und Klassenfahrten

Die tatsächlichen Aufwendungen für Schul- und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden bei Schülerinnen und Schülern erstattet. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Schule zu bescheinigen.

b) Kitafahrten

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden die tatsächlichen Aufwendungen für Kitafahrten der Einrichtung übernommen. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Kindertageseinrichtung zu bescheinigen.

c) Ferien- und Urlaubsmaßnahmen

Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein jährlicher Zuschuss von bis zu 200,00 € pro jungem Menschen gewährt.

Die Erstattung der Kosten für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen an freie Träger der Jugendhilfe erfolgt nach Rechnungslegung, Vorlage der Ausgabebelege und Teilnahmebestätigung der Fahrt durch die Jugendhilfeeinrichtung.

Für Träger, die die Pauschale von 231,00 € (Ferien- und Klassenfahrten) im Kostensatz verhandelt haben, wird der jeweilige Differenzbetrag für das laufende Jahr gezahlt.

Die Zahlung des Zuschusses für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen an die Pflegestellen erfolgt pauschal im Juli eines jeden Jahres bei Schul-, Klassen- und Kitafahrten sind Teilnahmebestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung und die Ausgabebelege beizufügen.

2.5 Fahrkosten

a) Fahrkosten bei Beurlaubungen

Die Fahrkosten für Beurlaubungen in den Haushalt der Eltern/ Elternteile bzw. Bezugspersonen können in der Regel für 24 Fahrten pro Jahr (zweimal im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

b) Fahrkosten für Umgangskontakte

Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten pro Jahr (zweimal im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

c) Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung

Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Bundesagentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Bundesagentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

d) Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres

Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die Kosten für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen.
Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

2.6 Kosten bei Beurlaubung

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/ Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines jungen Menschen in deren Haushalt ein Verpflegungsgeld in Höhe von 5,50 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

Als voller Urlaubstag zählt jeder Kalendertag, an dem sich der junge Mensch überwiegend in deren Haushalt aufhält. Hierfür ist in der Regel ausschlaggebend wo sich der junge Mensch länger als 12 Stunden, bezogen auf den Kalendertag, aufhält bzw. aufgehalten hat.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tageseckregelsatzes bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (vgl. OVG RP 21.08.2008, 7 A 10443/08)

2.7 Kosten zur Verselbstständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss für die Anschaffung von Hausrat/Mobiliar und deren Transportkosten von bis zu 1.370,00 € gewährt werden. Eventuelle Renovierungskosten des Wohnraumes sind aus diesem Zuschuss zu finanzieren. Dem Antrag sind eine bezifferte Bedarfsliste, eine Kopie des Mietvertrages sowie Nachweise über ein Vermögen bzw. eine eidesstattliche Erklärung zum Nichtvermögen, Kontoauszüge der letzten drei Monate etc. beizulegen. Der Zuschuss ist auf 50% zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Für jede weitere Person, die in die Wohnung einzieht, erfolgt die Kürzung anteilig.

Der beantragte Bedarf ist in Anlehnung an das SGB II und SGB XII zu prüfen. Die Höhe des Verselbstständigungsbedarfes wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag die Zahlung einer Mietkaution für angemessenen Wohnraum (max. drei Monatskaltmieten) übernommen werden.

Es sind eine Kopie des Mietvertrages, die Höhe der zu zahlenden Mietkaution, Kontoauszüge der letzten drei Monate und ein Nachweis über vorhandenes Vermögen bzw. eine eidesstattliche Erklärung vorzulegen. Die Zahlung der Mietkaution erfolgt ausschließlich an den Vermieter unter Voraussetzung der Abtretung im Falle des Auszuges. Der Rückzahlungsanspruch im Falle eines Auszuges ist an das Jugendamt abzutreten.

2.8 Erwerb eines Fahrrades

Auf Antrag kann für den Erwerb eines Fahrrades inklusive eines Fahrradhelmes ein Zuschuss von bis zu 100,00 € gewährt werden.

2.9 Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe

Auf Antrag kann jungen Menschen für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sport- oder Kulturvereine) sowie für Unterrichtsentgelte für künstlerische Fächer (z. B. Musik- und Kunstschulen) ein monatlicher Zuschuss bis zu 15,00 € gewährt werden.

Die Höhe des Teilhabebetrages am sozialen und kulturellen Leben wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

2.10 Taschengeld (Barbetrag)

Die Taschengeldhöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Empfehlung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) des Landes Brandenburg. Der Barbetrag (Taschengeld) soll den jungen Menschen am 01. des laufenden Monats zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Hilfeplanung ist der Auszahlungsturnus (wöchentlich, 14-tägig oder monatlich) je nach Entwicklungsstand und im Einvernehmen mit dem jungen Menschen zu vereinbaren.

Erfolgt eine erstmalige Aufnahme des jungen Menschen in eine Einrichtung bis 15. des laufenden Monats, so besteht ein Anspruch in voller Höhe des Monatsbetrages des Barbetrages (Taschengeld).

Erfolgt eine erstmalige Aufnahme des jungen Menschen in eine Einrichtung nach dem 15. des laufenden Monats, so besteht ein Anspruch auf den hälftigen Monatsbetrag des Barbetrages (Taschengeld).

Verlässt der junge Mensch vor Ablauf des Monats die Einrichtung, soll ihm der bereits zur Verfügung gestellte Betrag regelmäßig verbleiben.

Verändert sich die Höhe des Barbetrages (Taschengeld) durch Erreichen der nächsten Altersstufe, so ist der neue Monatsbetrag ab dem ersten des Monats zu zahlen, in den der Geburtstag fällt.

Bei dem Wechsel in eine andere Einrichtung im laufenden Monat ist der Barbetrag (Taschengeld) in voller Höhe durch die abgebende Einrichtung zu zahlen. Die aufnehmende Einrichtung ist über die Zahlung entsprechend zu informieren. Die Übergabe ist zu dokumentieren.

2.11 Übernahme Elternbeiträge

Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt das Jugendamt gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 Kita-Gesetz die Kosten der Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts des Trägers der Kita.

Die Übernahme der Kosten erfolgt nur bei der Gewährung von stationären Hilfen nach dem SGB VIII

2.12 Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Besteht für den jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz, werden die Kosten für den Versicherungsschutz durch das Jugendamt übernommen.

Der Personenkreis der unbegleiteten und begleiteten minderjährigen AusländerInnen wird gem. § 264 Abs. 2 SGB V bei den Krankenkassen als Betreuungsfall angemeldet.

Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzu prüfen. Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes. Sofern für den jungen Menschen eine festsitzende Zahnspange verordnet wurde, werden auf Antrag auch die in diesem Zusammenhang notwendigen Kosten für eine professionelle Zahnreinigung einmal vierteljährlich übernommen.

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz o.ä.) vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen werden.

Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist, werden die Kosten für ein vom Arzt verordnetes oder empfohlenes Medikament übernommen. Die Erstattung der Kosten erfolgt nach Rechnungslegung, Vorlage des Rezeptes sowie des Ausgabebeleges im Original.

2.13 Sonstiges

Auf Antrag können die Kosten für Passbilder und notwendige Identifikationsdokumente in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z.B. Bundesagentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

Die Kosten für ein ärztliches Attest können übernommen werden, soweit die Finanzierung anderweitig nicht sichergestellt werden kann und es in Bezug auf den Besuch der Kita, der Schule oder der Teilnahme an der Ausbildung bzw. einer Erwerbstätigkeit zwingend benötigt wird.

2.14 Ausnahmekriterien bei Hilfen nach §§ 34 und 35 SGB VIII

Bei der gesonderten Auszahlung von Hilfe zum Leben und Miete aufgrund des Konzeptes der stationären Jugendhilfeeinrichtung nach den §§ 34 und 35 SGB VIII erfolgt keine Bewilligung von Beihilfen gemäß § 39 Abs. 1- 6 SGB VIII, abgesehen von finanziellen Hilfen für Schul- und Klassenfahrten und der Zahlung der Pauschale für Schulbedarf, Lernmittel, Lernförderung (Nachhilfe).

3 Leistungen bei Besonderheiten im Einzelfall

In begründeten Ausnahmefällen können andere als hier aufgeführte Leistungen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bewilligt werden, sofern sie für den Hilfeverlauf als zwingend notwendig angesehen werden.

Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39,40 SGB VIII vergleichbar sein.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01. 2022 in Kraft.

5 Beihilfekatalog

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem. § § 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
1.	<u>Ausstattung der Pflegestelle</u> Pflegestelle Erstbeschaffung Bereitschaftspflegestelle Ersatzbeschaffung	----- -----	1.000,00 € pro Pflegeplatz/Einzelfallprüfung 1.500,00 € pro Pflegeplatz Einzelfallprüfung	----- -----	einmalig nach Prüfung einmalig nach Prüfung	auf Antrag/Nachweis	1.6
2.	Fahrkosten während einer Anbahnungs- und Ablösephase	-----	auf Nachweis	-----	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	1.7
3.	Alterssicherung	----- -----	pro Pflegefamilie	----- -----	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	auf Antrag/Nachweis	1.8
4.	Unfallversicherung	----- -----	Pro Pflegeperson	----- -----	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	auf Antrag/Nachweis	1.8

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem. § § 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
5.	<u>Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Babyerstaussattung</u> -bei Neuaufnahme -Schwangerenbekleidung -Babyerstaussattung -Bekleidungspauschale - Kinderwagen/Kinderwagenausstattung	150,00 € 100,00 € 140,00 € 37,00 € 185,00 €	150,00 € 100,00 € 140,00 € 37,00 € 185,00 €	150,00 € 100,00 € 140,00 € 37,00 € 185,00 €	einmalig einmalig einmalig monatlich einmalig	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/ Nachweis auf Antrag/Nachweis Pauschalbetrag auf Antrag/ Nachweis	2.1
6.	<u>Besondere Anlässe</u> -Weihnachten/Geburtstag -Einschulung -Jugendweihe/Taufe etc. -Berufsstart -Schulabschluss	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 € bis 150,00 € zzgl. Teilnahmegebühr	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 € bis 150,00 € zzgl. Teilnahmegebühr	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 € bis 150,00 € zzgl. Teilnahmegebühr	jährlich einmalig einmalig einmalig pro Ausbildung einmalig	Pauschalbetrag auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.2

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem. §§ 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
7.	<u>Schul-, Klassen-, Kitafahrten,</u> <u>Ferien- und Urlaubsmaßnah-</u> <u>men</u> -Schul- und Klassenfahrten -Kitafahrten -Ferien- und Urlaubsmaßnahmen	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe bis zu 200,00 € / Differenzbetrag Kostensatz	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe bis zu 200,00 €	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe bis zu 200,00 € / Differenzbetrag Kostensatz	auf Nachweis auf Nachweis jährlich	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	2.4
8.	<u>Schulbedarf/Lernmittel</u>	100,00 €/50,00€	100,00 €/50,00€	100,00 €/50,00€	jährlich	Pauschalbetrag/Nachweis Schulbescheinigung	2.3
9.	<u>Fahrkosten</u> -bei Beurlaubungen -für Umgangskontakte -Praktika o. ä. -Schul- und Berufsausbildung	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	2 x monatlich 2x monatlich auf Nachweis auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.5
10.	<u>Beurlaubung</u> Verpflegungsgeld	5,50 € pro Tag	5,50 € pro Tag	5,50 € pro Tag	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	2.6

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem.§ § 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
11.	<u>Verselbstständigung</u> Mietkaution	1.370,00€ 3 Monatskaltmieten	1.370,00 € 3 Monatskaltmieten	1.370,00 € 3 Monatskaltmieten	einmalig einmalig	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.7
12.	<u>Fahrrad/Fahrradhelm</u>	100,00 €	100,00 €	100,00 €	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.8
13.	<u>Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe</u>	mtl. 15,00€	mtl. 15,00€	mtl. 15,00€	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.9
14.	<u>Taschengeld</u>	nach Altersgruppe	nach Altersgruppe	nach Altersgruppe	monatlich	Pauschalbetrag	2.10
15.	<u>Elternbeiträge</u>	gem. § 17 KitaG	gem. § 17 KitaG	gem. § 17 KitaG	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.11
16.	<u>Krankenhilfe</u>	gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.12
17.	<u>Sonstiges</u>	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	auf Antrag/ Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.13

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem. § § 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
18.	<u>Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall</u>	im Ermessen	im Ermessen	im Ermessen	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	3

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 13.12.2021

Lindemann
Landrat

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

**I. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 2021
Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal**

**Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der
Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
vom 19. Oktober 2021

Das Überschwemmungsgebiet der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Cottbus, Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Spremberg, Storkow (Mark) und Vetschau/Spreewald, der Ämter Burg (Spreewald), Lieberose/Oberspreewald, Schenkenländchen und Unterspreewald sowie der Gemeinden Tauche, Märkische Heide und Neuhausen/Spree.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Alt Zauche: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 Alt-Schadow: 1, 2, 3 Altstadt: 2, 5, 6, 7, 9 Bagenz: 4 Birkholz: 4 Boblitz: 1, 2, 3 Branitz: 2 Briescht: 1, 3, 4 Briesen: 1 Brunschwig: 55, 56, 61 Bühlow: 1, 2, 3 Burg (Spreewald): 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 26 Byhleguhre: 1, 2, 5, 6, 7, 8 Dissen: 4, 5 Döbbrick: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 Fehrow: 3 Fleißdorf: 1 Frauendorf: 1 Gallinchen: 1, 2 Görzdorf (B): 1, 2 Groß Buckow: 3 Groß Eichholz: 4 Groß Lübbenau: 2, 3 Groß Lubolz: 5 Groß Oßnig: 3, 4 Groß Wasserburg: 1, 2, 4 Groß Klessow: 1 Guhrow: 1 Hartmannsdorf: 2, 3, 4 Hohenbrück: 1, 2 Kehrigk: 3, 4 Kiekebusch: 1, 2 Klein Buckow: 2 Klein Döbbern: 1 Klein Lubolz: 1 Kossenblatt: 1, 2, 3, 5, 6, 8 Köhten: 3 Krausnick: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Krimnitz: 1, 2 Kuschkow: 1, 2, 4, 5, 6 Lehde: 1, 2, 3 Leibsch: 1, 2, 3, 4, 5 Leipe: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 Lübben: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 Lübbenau: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 Madlow: 161, 163 Merzdorf: 1 Müschen: 1 Naundorf: 1 Neu Lübbenau: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 Neu Schadow: 1, 2, 3, 4 Neu Zauche: 3, 4, 5, 6, 7 Neuendorf am See: 1, 2, 3, 4, 5 Neuhausen: 1, 2, 3, 4 Plattkow: 1 Pretschen: 1, 2, 3, 4 Raddusch: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 Radensdorf: 1, 2, 3, 5, 6, 7 Ragow: 2, 3 Sabrodt: 1 Sandow: 73, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 100, 101, 102, 103, 104, 112 Saspow: 71 Schlepzig: 1, 2, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18 Schmogrow: 2, 3, 4, 5, 6 Schwenow: 1, 2, 3 Sellessen: 1, 2, 3 Sielow: 1, 7 Spremberg: 6, 8, 9, 16, 17, 18, 19, 26, 27, 28, 32, 33, 34, 38, 39, 40, 41 Spremberger Vorstadt: 113, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122 Stradow: 1, 2, 3 Straupitz: 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 Striesow: 1 Trebatsch: 1 Werben: 3, 4, 5, 6 Werder: 1, 2, 3 Willmersdorf: 5 Wittmannsdorf: 1 Wulfersdorf: 1 Wußwerk: 3, 4 Zerkwitz: 1, 2

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absätze 1 bis 7 und § 78a Absätze 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 10. Januar 2022
bis einschließlich 11. Februar 2022

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz aus. Bei den anderen unteren Wasserbehörden werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Kreisgebiet betreffen. Bei den Städten, Ämtern und Gemeinden werden nur die Kartenblätter

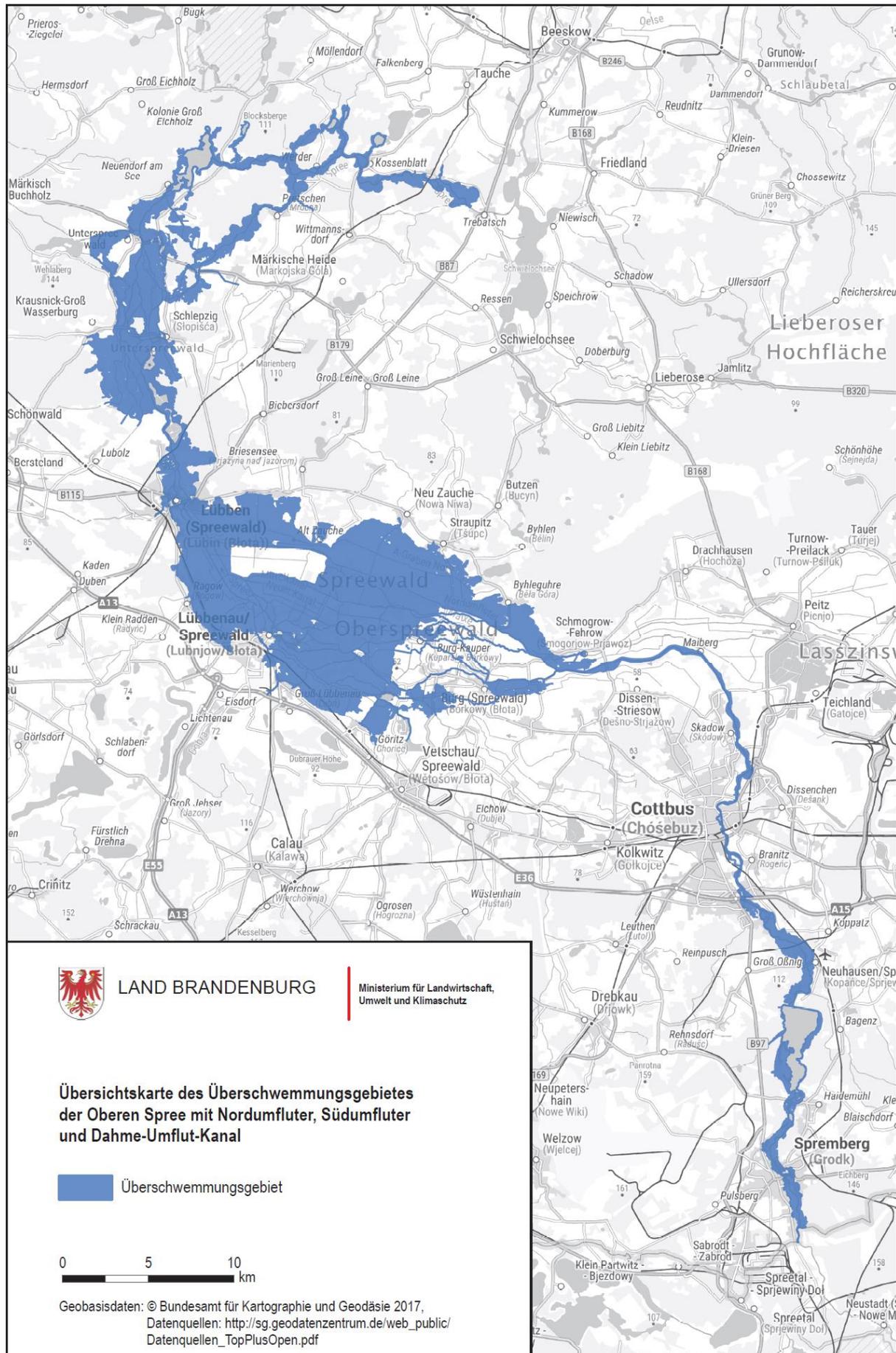
ausgelegt, die das jeweils zugehörige Gemeindegebiet betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus	03046 Cottbus Neumarkt 5 Foyer des Rathauses	Nur nach Terminvereinbarung! Termine unter: https://www.cottbus.de/opt/termin Mo. und Mi. 8.00 - 15.00 Uhr Di. und Do. 8.00 - 17.00 Uhr	0355 612-2858
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben Weinbergstraße 1 Umweltamt, Dezernat V Untere Wasserbehörde Raum 9	Di. 8.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	03546 202302
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz	03205 Calau Joachim-Gottschalk-Str. 36 Amt für Umwelt und Bauaufsicht, Raum 2.05	Nur nach telefonischer Vereinbarung oder Vereinbarung per Email! Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr	03541 870 3423
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree	15848 Beeskow Breitscheidstr. 5 Umweltamt, Dezernat IV Raum 202	Di. und Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Mo. und Fr. nach Terminvereinbarung Mi. geschlossen	03366 351692
Untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa	03149 Forst (Lausitz) Heinrich-Heine-Straße 1 Fachbereich Umwelt Raum B.2.47	Nur nach telefonischer Vereinbarung! Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr	03562 98617016
Stadt Lübben (Spreewald)	15907 Lübben Poststraße 5 Sachgebiet Stadtentwicklung 2. OG, Raum 304	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	03546 792203
Stadt Lübbenau/Spreewald	03222 Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1 Raum B2.43	Nur nach telefonischer Vereinbarung.	03542 85442
Stadt Spremberg	03130 Spremberg Am Markt 1 Sachgebiet Stadtplanung im Foyer gegenüber der Anmeldung	Mo. und Mi. 7.30 - 13.30 Uhr Di. 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr Do. 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.00 Uhr	03563 340580 03563 340582
Stadt Storkow (Mark)	15859 Storkow Rudolf-Breitscheid-Str. 74 Bauamt Raum 3.21	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 11.00 Uhr	033678 68-413
Stadt Vetschau/Spreewald	03226 Vetschau/Spreewald Schlossstraße 10 Fachbereich Bau Raum 101	Mo. und Mi. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr Fr. 8.00 - 12.00 Uhr	035433 777-10

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Amt Burg (Spreewald)	03096 Burg (Spreewald) Hauptstraße 46 Ordnungsverwaltung Raum 1.02	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr und nach Terminvereinbarung	035603 682-39
Amt Lieberose/Oberspreewald	15913 Straupitz (Spreewald) Kirchstraße 11 Hauptamt, Raum 6 (EG)	Di. und Do. 8.30 - 11.30 Uhr Di. 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 18.00 Uhr am Freitag nach Terminvereinbarung	035475 863-0
	15868 Lieberose Markt 4 Bauamt, Raum 1.08	Di. und Do. 8.30 - 11.30 Uhr Di. 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 18.00 Uhr am Freitag nach Terminvereinbarung	033671 638-0
Amt Schenkenländchen	15755 Teupitz Markt 9	Mo. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr	033766 68922 033766 689-0
Amt Unterspreewald	15938 Golßen Markt 1 Sekretariat, 2. OG, Raum 209	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035474 206236
Amt Unterspreewald (Nebensitz)	15910 Schönwald Hauptstraße 49 Bauamt, Raum S 006	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr Und 13.00 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035474 206236
Gemeinde Tauche	15848 Tauche Beeskower Chaussee 70 Gemeindeverwaltung Raum 20/1 und 20/2	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 11.00 Uhr	033675 60918
Gemeinde Märkische Heide	15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen Schlossstraße 13a Bauamt	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035471 851-34
Gemeinde Neuhausen/Spree	03058 Neuhausen/Spree Amtsweg 1 Bauverwaltung, Raum 1.15	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035605 612601

Bis einschließlich 28. Februar 2022 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse: mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets veröffentlicht.



II. Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

1.) Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022

**Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 06.12.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1	Es betragen		
1.1	<u>im Erfolgsplan</u>		
	die Erträge		<u>16.840.510 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	5.183.000 €	
	- davon Bereich Abwasser	8.751.285 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	2.906.225 €	
	die Aufwendungen		<u>16.533.140 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	5.173.210 €	
	- davon Bereich Abwasser	8.733.200 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	2.626.730 €	
	der Jahresgewinn		<u>307.370 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	9.790 €	
	- davon Bereich Abwasser	18.085 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	279.495 €	
	der Jahresverlust		<u>0 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	0 €	
	- davon Bereich Abwasser	0 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	0 €	
1.2	<u>im Finanzplan</u>		
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		<u>5.121.925 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	2.080.790 €	
	- davon Bereich Abwasser	2.492.085 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	549.050 €	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit		<u>-7.66.000 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	-3.590.000 €	
	- davon Bereich Abwasser	-4.070.000 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	0 €	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit		<u>-159.750 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	330.250 €	
	- davon Bereich Abwasser	-390.000 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	-100.000 €	
2	Es wird festgesetzt		
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf		<u>0 €</u>
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		<u>0 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	0 €	
	- davon Bereich Abwasser	0 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	0 €	
2.3	die Verbandsumlage auf		<u>0 €</u>

Eisenhüttenstadt, 06.12.2021

Ort, Datum

.....
M. Quast
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

.....
H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

2.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 06.12.2021

Beschluss 1/66 der 66. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2021

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2022 betragen für den Betriebszweig Trinkwasser die Preise ab 01.01.2022 gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 1.1):

Mengenpreis: 1,12 EUR/m³

Grundpreis:

• Wohnbebauung	6,00 Euro je Wohneinheit und Monat	
• Gewerbe		
nach Zählernennleistung	nach Zählerdurchflussleistung	
Qn 2,5	Q 3/4	6,00 EUR/Monat
Qn 6	Q 3/10	14,40 EUR/Monat
Qn 10	Q 3/16	24,00 EUR/Monat
Qn 15	Q 3/25	36,00 EUR/Monat
Qn 25	Q 3/40	60,00 EUR/Monat

jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.

M. Quast
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

Beschluss 2/66 der 66. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2021

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2022 betragen für den Betriebszweig Abwasser die Gebühren gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 2.1):

- Zentrale Entsorgung

Mengengebühr:	3,24 EUR/m ³
Abschlag Beitragszahler:	0,66 EUR/m ³
Mengengebühr Beitragszahler:	2,58 EUR/m ³
Grundgebühr:	8,00 EUR je Wohneinheit und Monat

Die Ermittlung der Anzahl der WE für Gewerbe erfolgt nach der Gleichung:

$$\frac{\text{Wassermenge m}^3/\text{Jahr} \times 0,30 \text{ kg/m}^3 \text{ BSB}_5}{50 \text{ kg BSB}_5/\text{WE}/\text{Jahr}} = \text{Anzahl WE}$$

$$50 \text{ kg BSB}_5/\text{WE}/\text{Jahr}$$

- Dezentrale Entsorgung abflussloser Sammelgruben

Mengengebühr:	6,69 EUR/m ³ Trinkwasserbezug
---------------	--
- Dezentrale Entsorgung Kleinkläranlagen

Abgefahrener Schlamm:	6,85 EUR/m ³
An- und Abfuhrpauschale:	77,00 EUR
- Regenwassergebühr

Trennsystem:	0,99 EUR/m ³
Mischsystem:	2,58 EUR/m ³

M. Quast
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

Beschluss 3/66 der 66. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2021

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß Kalkulation (Anlage 3.1) die Entgelte nach Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet in Höhe von 1,89 EUR/m³ für das Wirtschaftsjahr 2022.

M. Quast
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

Beschluss 5/66 der 66. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2021

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 für den TAZV Oderaue wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 5.1).
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen in den einzelnen Betriebszweigen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verbandsvorsteherin hat die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2022 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihr hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

M. Quast
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

In den Wirtschaftsplan 2022 kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5 in 15890 Eisenhüttenstadt Einsicht genommen werden.

Beschluss 6/66 der 66. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2021

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Anlage C Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser wird gemäß Anlage 6.1 beschlossen.

M. Quast
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

Beschluss 7/66 der 66. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2021

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung Abwasser wird gemäß Anlage 7.1 beschlossen.

M. Quast
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

Beschluss 8/66 der 66. Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.12.2021

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Anlage C Allgemeine Tarife für die Entsorgung von Abwasser zur Abwassersatzung Industriegebiet wird gemäß Anlage 8.1 beschlossen.

M. Quast
Vorsitzender der Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

3.) Wasserversorgungssatzung – Anlage C Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser
--

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue hat in ihrer Sitzung vom 06.12.2021 nachfolgende Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser

Zu allen angeführten Preisen (Nettopreise) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1. Hauptleistung

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die entnommene Menge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlage.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis (netto) bis 31.12.2021	1,08 EUR/m ³
Mengenpreis (netto) ab 01.01.2022	1,12 EUR/m ³

1.2. Grundpreise

Die Berechnung der monatlichen Grundpreise erfolgt tagegenau.

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

1.2.1. Grundpreis für Wohnbebauung

Der Grundpreis pro Monat beträgt für die Benutzung der einheitlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus der Wohnbebauung:

ab 01.01.2005

Grundpreis pro Monat 6,00 EUR/WE

Eine Wohnungseinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Küche und Bad.

1.2.2. Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke

Der Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten und Bungalowgrundstücke, beträgt:

ab 01.01.2005

Grundpreis pro Monat 3,00 EUR/WE

1.2.3 Grundpreise für Gewerbe

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss in Wohnbauten wird jeweils einer WE gleichgesetzt und berechnet.

Für Gewerbe mit eigenem Trinkwasserhausanschluss erfolgt die Staffelung des monatlichen Grundpreises auf der Basis der Wasserzählergröße.

a) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundpreis pro Monat ab 01.01.2005
Qn 2,5	6,00 EUR
Qn 6	14,40 EUR
Qn 10	24,00 EUR
Qn 15	36,00 EUR
Qn 25	60,00 EUR

b) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundpreis pro Monat ab 01.01.2017
Q ¾	6,00 EUR
Q 3/10	14,40 EUR
Q 3/16	24,00 EUR
Q 3/25	36,00 EUR
Q 3/40	60,00 EUR

1.3. Bereitstellungsentgelt

Bereitstellungsentgelt ist durch Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Durchmesser des Anschlusses	bereitgehaltene Menge (m³/h)	Preis pro Tag ab 01.01.2002
bis 100 mm	28	1,26 EUR
über 100 - 150 mm	64	1,85 EUR
über 150 - 200 mm	112	2,52 EUR
über 200 - 300 mm	252	3,61 EUR
über 300 mm	über 253	4,54 EUR

2. Nebenleistung

2.1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses bis DN 50 wird ein Pauschalpreis in Höhe von

1.585,00 EUR

berechnet. Im Pauschalpreis sind bis 8 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Rohrverlegung und Material

44,55 EUR/m

berechnet.

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVB Wasser V Punkt 6 berechnet.

2.3. Mahnverfahren

1. Mahnung mit Sperrtermin	10,00 EUR
zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz	
Sperrung des Hausanschlusses	siehe Punkt 2.4.

2.4. Sperrung eines Hausanschlusses

Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses	72,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	92,00 EUR

2.5. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung	72,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	92,00 EUR

2.6. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses

Zeitweilige Stilllegung (maximal 1 Jahr) auf Antrag des Grundstückseigentümers	42,00 EUR
--	-----------

2.7. Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses	65,00 EUR
---	-----------

2.8. Herstellen eines Bauwasseranschlusses

Auf- und Abbau Bauwasseranschluss	87,00 EUR
Kautions für Bauwasserzähler	125,00 EUR

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m³.

Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1.

2.9. Wasserzähler

Wechselpreis eines frostgeschädigten Wasserzählers bis Qn 2,5 bzw. Q 3/4	110,00 EUR
--	------------

Wechselpreis eines frostgeschädigten Wasserzählers größer Qn 2,5 bzw. Q 3/4	Kostensatz
---	------------

Abnahme Sonderwasserzähler (Gartenwasserzähler und Eigenversorgung)	18,00 EUR
---	-----------

Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden	Kostensersatz
Ablesung eines Wasserzählers	11,00 EUR
Ablesung mehrerer Zähler ab dem 2. Zähler	5,00 EUR

2.10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

2.11. Auswechslung und Neueinbau KFR-Ventil

Zur Sicherung der Kundenanlage nach DIN 1988 ist das KFR-Ventil einschließlich dem Einbau dem Kunden in Rechnung zu setzen.

Pauschalpreis/Kundenanteil	60,00 EUR
----------------------------	-----------

2.12. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete

Im Pauschalpreis ist der komplette Zählereinbau mit KFR-Ventil enthalten.

Pauschalpreis/Kundenanteil	175,00 EUR
----------------------------	------------

2.13 Ausleihe Standrohr

Kaution	255,00 EUR
Ausleihgebühr je angefangenen Tag	0,75 EUR

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m³.

Es gelten die Mengengerichte nach Punkt 1.

Eisenhüttenstadt, den 06.12.2021

H. Herrmann

Verbandsvorsteherin

(DS)

- | | |
|-----|--|
| 4.) | 6. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Gebührensatzung (GSAw) |
|-----|--|

6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Gebührensatzung (GSAw) -

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), hat die Versammlung des TAZV Oderaue gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 06.12.2021 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue - Gebührensatzung (GSAw) - vom 17.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10, vom 02.10.2012, S. 35), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 11.12.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 13, vom 20.12.2019, S. 16), wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 (Gebührensätze) wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mengengebühr Schmutzwasser beträgt

- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| a) vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 | 3,23 €/m ³ |
| b) vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 | 3,20 €/m ³ |
| c) ab dem 01.01.2022 | 3,24 €/m ³ . |

Die Mengengebühr nach Satz 1 stellt den Gebührensatz für die Nichtbeitragszahler i.S.d. Abs. 5 dar. Die Mengengebühr für die Beitragszahler i.S.d. Abs. 5 ermäßigt sich

- a) vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 um 0,91 €/m³
- b) vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 um 0,90 €/m³
- c) ab dem 01.01.2022 um 0,66 €/m³,

so dass der Gebührensatz der Mengengebühr Schmutzwasser für die Beitragszahler i.S.d. Abs. 5

- a) vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 2,32 €/m³
- b) vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 2,30 €/m³
- c) ab dem 01.01.2022 2,58 €/m³

beträgt.“

2. Der § 5 (Gebührensätze) wird in Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Regenwassergebühr beträgt:

- a) bis zum 31.12.2021 0,79 €/m³ in das Trennsystem
- b) ab dem 01.01.2022 0,99 €/m³ in das Trennsystem
- c) bis zum 31.12.2021 2,30 €/m³ in das Mischsystem
- d) ab dem 01.01.2022 2,58 €/m³ in das Mischsystem“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 06.12.2021

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 06.12.2021 beschlossenen und am 06.12.2021 ausgefertigten

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung AW des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 06.12.2021

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

5.) Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Entsorgung von Abwasser – Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue hat in ihrer Sitzung vom 06.12.2021 nachfolgende Allgemeine Tarife für die Entsorgung von Abwasser als Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet beschlossen.

A L L G E M E I N E T A R I F E des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Entsorgung von Abwasser - Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -

Zu allen angeführten Preisen (Nettopreise) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1. Hauptleistung

Der Abwasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die eingeleitete Menge (in m³). Der Mengenpreis (netto) beträgt

- a) vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 **1,83 EUR/m³**
b) ab 01.01.2022 **1,89 EUR/m³**

2. Nebenleistung

2.1. Mahnverfahren

1. Mahnung 10,00 EUR
jede weitere Mahnung und jede Mahnung mit Sperrtermin 15,00 EUR
zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 9 % über den Basiszinssatz
Sperrung des Grundstückanschlusses siehe Punkt 2.2.

2.2. Sperrung eines Grundstückanschlusses

- Sperrung des Grundstückanschlusses 72,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten 92,00 EUR

2.3. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Grundstückanschlusses

- Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung 72,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten 92,00 EUR

2.4. Zeitweilige Stilllegung eines Grundstückanschlusses

- Zeitweilige Stilllegung auf Antrag des Grundstückseigentümers 42,00 EUR

2.5. Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Grundstückanschlusses

- Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses 65,00 EUR

2.6. Probenahmen / Ermittlungen bei Verstößen gg. Ziff. 6 AEBAbwasser

- Kostenpauschale je Vorgang 250,00 EUR
zzgl. der Fremd- und Laborkosten, Auslagen

2.7. Anträge / Stellungnahme ggü. Behörden zugunsten oder auf Verlangen des Kunden oder des Grundstückseigentümers

- Kostenpauschale je Vorgang 500,00 EUR
zzgl. der Fremdkosten und Auslagen

2.8. Erteilung von Mehrausfertigungen, Bescheinigungen, Zeugnissen, Abschriften

- Kostenpauschale je Vorgang 50,00 EUR
zzgl. der Fremdkosten und Auslagen

Eisenhüttenstadt, den 06.12.2021

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

(DS)

III. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**1.) Hinweise zur beabsichtigten Erhöhung von Gebührensätzen ab dem 01.01.2022****Hinweis zur beabsichtigten Erhöhung von Gebührensätzen ab dem 01.01.2022**

Der Zweckverband beabsichtigt, den Gebührensatz für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Abgabengebiet Fürstenwalde mit Wirkung vom 01.01.2022 zu erhöhen.

1. Es ist beabsichtigt, die Leistungsgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gemäß § 2 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung - AGS) mit Wirkung ab dem 01.01.2022 wie folgt neu festzusetzen:

zentral entsorgtes Schmutzwasser im Abgabengebiet Fürstenwalde	2,50 €/m ³
zentral entsorgtes Schmutzwasser im Abgabengebiet Lebus	4,90 €/m ³

2. Es ist weiter beabsichtigt, die Mengengebühr für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben gemäß § 15 Abs. 7 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) ab dem 01.01.2022 wie folgt neu festzusetzen:

Mobil entsorgtes Abwasser in den Abgabengebieten Fürstenwalde und Lebus:	7,80 €/m ³
--	-----------------------

3. Die formale Bekanntmachung der Gebührenerhöhung nach Ziff. 1 in Gestalt der Veröffentlichung der entsprechenden Änderungssatzung erfolgt nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree sowie im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland jeweils mit Rückwirkung zum 01.01.2022.

Fürstenwalde, den 17.12.2021

Hans-Joachim Schröder
Verbandsvorsteher

IV. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**1.) Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2020 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Die Verbandsversammlung hat am 25.11.2021 den Jahresabschluss 2020 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland bestätigt und der Verbandsvorsteherin Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt in der Zeit vom 03.01.2022 bis zum 14.01.2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow zu den Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag 8:00 – 15:00 Uhr; Freitag 8:00 – 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Beeskow, 25.11.2021

gez.
Günther
Verbandsvorsteherin

gez.
Steffen
Vors. d. Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des am 25.11.2021 festgestellten und bestätigten Jahresabschlusses des Jahres 2020 wird hiermit angeordnet.

Beeskow, 25.11.2021

Günther
Verbandsvorsteherin

DS

2.) 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 25.11.2021 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserentsorgung – Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 15 vom 21.12.2007) zuletzt geändert am 20.11.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 30. November 2019) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 7a wird wie folgt geändert:

(7a) Die Mengengebühr 1 beträgt 2,53 €/m³.

Die Mengengebühr 2 beträgt 3,30 €/m³.

Artikel 2

Diese 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Beeskow, den 25.11.2021

Dienstsiegel

Günther

Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 25.11.2021 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 10/21, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK Verf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 25.11.2021

Dienstsiegel

Günther

Verbandsvorsteherin

3.) 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 25.11.2021 folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalentsorgung – Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 15 vom 21.12.2007) zuletzt geändert am 19.02.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 3 vom 04. März 2020) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Mengengebühr beträgt 3,35 €/m³ Abwasser.

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Mengengebühr beträgt 91,23 €/m³ Klärschlamm.

Artikel 2

Diese 8.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Beeskow, den 25.11.2021

Dienstsiegel

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 8.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 25.11.2021 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. 11/21, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK Verf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 25.11.2021

Dienstsiegel

Günther
Verbandsvorsteherin

4.) 5. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
--

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 25.11.2021 folgende 5. Änderung der Anlage C, zuletzt geändert am 1.03.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 3 vom 30. April 2021) beschlossen.

Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung

Pkt 1. wird wie folgt geändert:

1.1.1. Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt netto 1,02 €/m³

Beeskow, den 25.11.2021

Dienstsiegel

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 25.11.2021 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. 12/21, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK Verf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 25.11.2021

Dienstsiegel

Günther
Verbandsvorsteherin

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde,
Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt